



## Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung  
und Prüfungsanstalt für  
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-  
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-  
produkte und Baustysteme

Anerkannt nach  
Landesbauordnung (SAC02),  
notifiziert nach Bauprodukten-  
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:  
Baulicher Brandschutz  
Geschäftsbereichsleiter:  
Dipl.-Ing. Michael Juknat  
Tel.: +49 (0) 341-6582-134  
Fax: +49 (0) 341-6582-197  
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.1  
Brandverhalten von Bauprodukten

Ansprechpartner\*in:  
Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch  
Tel.: +49 (0) 341-6582-255  
r.pusch@mfpa-leipzig.de

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-992

vom 25. August 2023

1. Ausfertigung

**Gegenstand:** Polyurethan-Hartschaum in Einweg-Druckbehältern mit  
der Bezeichnung  
„RAW 2K Montageschaum B2“

**entsprechend** Verwaltungsvorschrift des Sächsischen  
Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung  
der Technischer Baubestimmungen (VwV TB)  
vom 6. Januar 2021 (SächsABl. 3/2021 S. 52), und der  
Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021  
Teil C3, Ifd. Nr. C 3.3:  
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das  
Brandverhalten gestellt werden und  
- die normalentflammbar sein müssen

**Antragsteller:** RAW A/S  
Skanderborgvej 277  
8260 Viby J  
Dänemark

**Ausstellungsdatum:** 25. August 2023

**Geltungsdauer bis:** 20. August 2028

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch

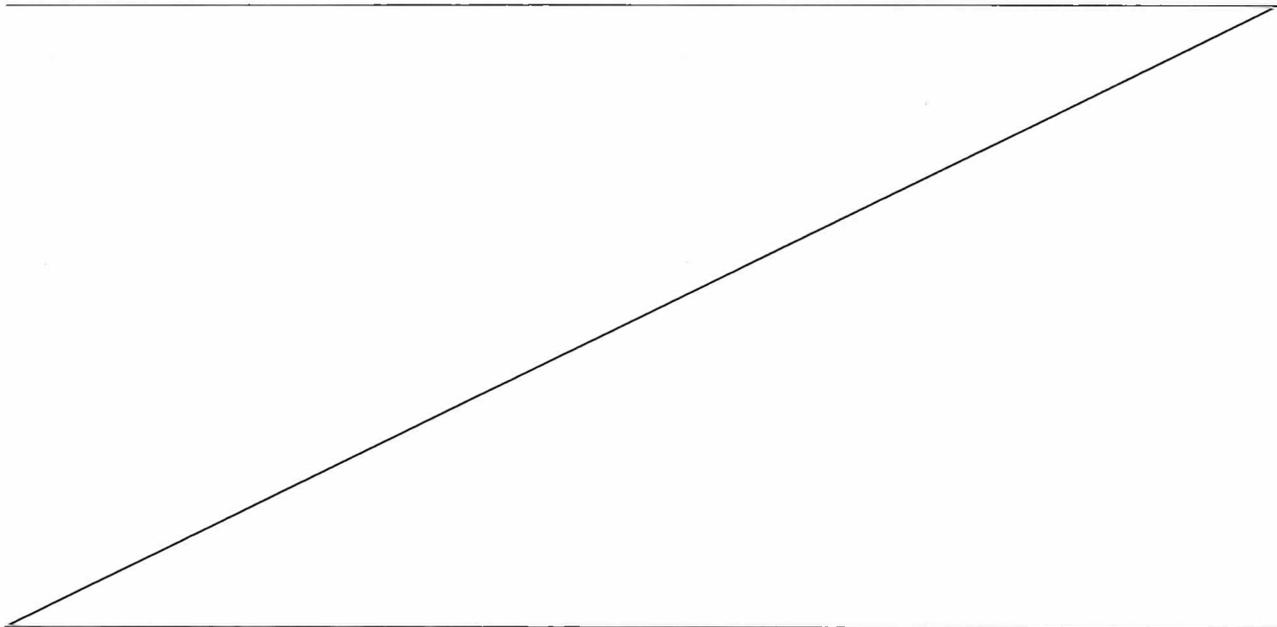
Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben  
genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses Dokument besteht aus 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine  
bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC02/III-992 vom 8. Juli 2020.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche  
Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
  - (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
  - (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
  - (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
  - (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
  - (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 
- 
- A large diagonal line is drawn across the lower half of the page, extending from the bottom left corner towards the top right corner, likely indicating a redaction or a placeholder for a signature.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines grünen, zweikomponentigen, selbstexpandierenden Polyurethan-Hartschaums in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „RAW 2K Montageschaum B2“, mit dem Brandverhalten Klasse E nach DIN EN 13501-1 (Die Klasse E entspricht der bauaufsichtlichen Benennung „normalentflammbar“).
- 1.1.2 Der Polyurethan-Hartschaum „RAW 2K Montageschaum B2“ gilt im Sinne der DIN EN 13501-1, Abschnitt 11.10.2 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

#### **1.2 Verwendungsbereich**

- 1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Montageschaums als Ortschaum zum Montieren und Ausfüllen.
- 1.2.2 Der Montageschaum darf nicht mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichen versehen werden.
- 1.2.3 Der Polyurethan-Hartschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie zu Metall, PVC und Holz verwendet werden.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 6. Januar 2021 (SächsABl. 3/2021 S. 52) und Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021 Teil C3, lfd. Nr. C 3.3 zu erfüllen sind.

Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

- 1.2.5 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Der zweikomponentige Polyurethan-Hartschaum muss aus folgenden zwei Komponenten bestehen:

Komponente A mit Polyurethanpräpolymer, Weichmacher und Treibgas

Komponente B mit Polyetherpolyol und einem Katalysator.

Die Farbe des Montageschaums muss grün sein.

- 2.1.2 Der Polyurethanschaum muss nach dem Aufschäumen und Aushärten eine Dichte von ca. 37,0 kg/m<sup>3</sup> aufweisen.
- 2.1.3 Das Bauprodukt muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1) erfüllen.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung des Montageschaums muss den bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH durchgeführt werden.

## 2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:

Klassifizierungsbericht KB 3.1/23-217-3 der MFPA Leipzig GmbH vom 03.07.2023,

Prüfbericht PB 3.1/23-217-1 der MFPA Leipzig GmbH vom 28.06.2023.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

## 4 Herstellung und Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - o Name des Herstellers
  - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC 02/III-992
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1)

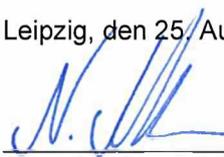
## 5 Rechtsgrundlage

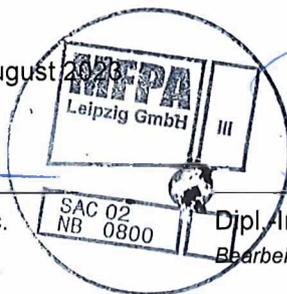
- 5.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Bauordnung für das Land Sachsen (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 6. Januar 2021 (SächsABl. 3/2021 S. 52) und Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021 Teil C3, lfd. Nr. C 3.3 erteilt.
- 5.2 In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

- 6.1 Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.
- 6.2 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.
- 6.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 25. August 2023

  
N. Neumann, M.Sc.  
Prüfstellenleiter



  
Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch  
Bearbeiter